

**Veränderung der Verwaltungs- und Instandhaltungskostenpauschalen  
nach § 26 (4) bzw. 28 (5a) II. BV**

Verwaltungskosten		ab 01.01.2014	ab 01.01.2017	ab 1.1.2020
§ 26 (2) Verwaltungskosten je Wohnung, bei Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen je Wohngebäude		279,35	284,62	298,41
§ 26 (3) Verwaltungskosten für Garagen oder ähnliche Einstellplätze		36,43	37,12	38,92
§ 41 (2) Verwaltungskosten bei Wohnungen in der Rechtsform des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts		334,00	340,30	356,79
<b>Instandhaltungskosten</b>	<b>pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr in Euro</b>			
§ 28 (2) Nr. 1 Instandhaltungskosten für weniger als 22 Jahre alte Wohnungen höchstens		8,62	8,79	9,21
§ 28 (2) Nr. 2 Instandhaltungskosten für mindestens 22 Jahre alte Wohnungen höchstens		10,93	11,13	11,68
§ 28 (2) Nr. 3 Instandhaltungskosten für mindestens 32 Jahre alte Wohnungen höchstens		13,97	14,23	14,92
§ 28 (2) Satz 2 <i>Verringerung</i> der Instandhaltungskosten bei eigenständig gewerblicher Leistung von Wärme um		0,24	0,24	0,25
§ 28 (2) Satz 3 Erhöhung der Instandhaltungskosten bei Vorhandensein eines maschinell betriebenen Aufzuges um		1,22	1,24	1,30
§ 28 (3) <i>Verringerung</i> der Instandhaltungskosten, wenn Mieter Kosten für kleine Instandhaltungen trägt, um		1,28	1,30	1,36
§ 28 (4) Erhöhung der Instandhaltungskosten, wenn Vermieter Kosten der Schönheitsreparaturen trägt, um höchstens		10,32	10,51	11,02
§ 28 (5) je Garage oder Einstellplatz einschließlich Kosten für Schönheitsreparaturen		82,6	84,16	88,23
<b>Hinweis:</b>				
Der Verbraucherpreisindex zur Basis 2015=100 betrug für Oktober 2016: 101,2 Punkte. Für Oktober 2019 lag er bei 106,1 Punkten. Die prozentuale Änderung wird nach folgender Formel berechnet: [(neuer Indexwert : alter Indexwert) x 100] – 100 = prozentuale Änderung; [(106,5 : 101,2) x 100] – 100 = 4,84189723 %				